

Speier, Utrecht, nach einem unechten Briefe des Papstes Zacharias; Stellung von Straßburg; ebenso zu Mainz gehörig die mit Genehmigung des Papstes Zacharias neubegründeten Bistümer Würzburg, Buraburg und Erfurt; endlich wird auf die Zuteilung sächsischer Bistümer anlässlich der unter Karl dem Großen erfolgten Organisation gleichfalls an den Mainzer Sprengel hingewiesen.

Sehr kurz werden dann¹, unter Anführung von Autoritäten, die Vikariate des apostolischen Stuhles in Afrika, Sizilien, Britannien und Irland erwähnt.

Im folgenden kommt der Verfasser auf diejenigen Glieder der Hierarchie zu sprechen, die er als *metropolitani simul et primates provinciarum* bezeichnet², und zwar so breit und eindringlich, daß kein Zweifel ist: sie liegen ihm am meisten am Herzen. Er definiert sie als diejenigen, die *sine consultu alterius* die Ordination von Suffraganen vornehmen und ihrerseits von den Suffraganen ordiniert werden und nach eigener Bestimmung jährlich zwei Synoden abhalten. Sie sind, so wird hier wiederholt³, in Nic. c. 6 gemeint, wenn es heißt: *apud caeteras provincias suis privilegia servantur ecclesiis*. Erfolglos sind die Versuche des Bischofs von Jerusalem gewesen, sich gegen diese Bestimmung mit Hilfe von Nic. c. 7 aufzulehnen, in welchem Kanon der Vorbehalt *salva metropoli dignitate* besonders zu betonen sei. Von den eigentlichen und ursprünglichen Metropolitane⁴, deren Vorzugsstellung und unverlierbare Rechte vielfach belegt werden⁵, seien die *secundi metropolitani*, sozusagen Honorar-Metropolitane — Autun unter Lyon, Theodulf von Orleans, Drogo von Metz, Nicäa unter Nicomedia, Chalcedon werden noch angeführt⁶ —, zu unterscheiden.

Hinzugefügt wird ferner, daß Alexandria, Antiochia und Thessalonich Metropolitane unter sich *ex delegatione sedis apostolicae* haben, und, unter Heranziehung eines pseudoisidorischen Julius-Zitats, wird der Versuch Konstantinopels erwähnt, den 9. Kanon von Chalcedon gegenüber Rom zu seinen Gunsten zu interpretieren⁷.

Bis hierher sind also wesentlich kirchenverfassungsrechtliche Fragen, teilweise scheinbar von einem allgemeineren Standpunkt der Betrachtung aus, behandelt. Nunmehr kommt der Verfasser deutlich zur Einzelerörterung, und es ist die Gruppe, der schon

¹) I, 11.

²) I, 12.

³) I, 13; vgl. I, 3 (oben S. 45 N. 3).

⁴) *vere metropolitane urbium*, I, 15.

⁵) Vgl. besonders I, 16.

⁶) I, 14. 15.

⁷) I, 17.